

Sitzung vom 21. Oktober 2020

**1002. Postulat (Kostenfreie Abgabe von Atemschutzmasken
im Kanton Zürich)**

Kantonsrätin Leandra Columberg, Dübendorf, sowie die Kantonsräte Andreas Daurù und Manuel Sahli, Winterthur, haben am 6. Juli 2020 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird ersucht, zeitnah ein Konzept zu erarbeiten, um im Kanton Zürich eine kontrollierte und kostenlose Abgabe von Atemschutzmasken, insbesondere im öffentlichen Verkehr oder an anderen öffentlichen Orten mit Maskenobligatorium, an die Bevölkerung zu ermöglichen. Das Konzept und die daraus folgenden Massnahmen sind abzustimmen auf die Schutzmassnahmen des Bundes und des Kantons Zürich in Bezug auf die Corona-Pandemie.

Begründung:

Ab dem 6. Juli gilt gemäss einer Verordnung des Bundesrates schweizweit eine Maskenpflicht in den öffentlichen Verkehrsmitteln. Voraussichtlich werden zeitnah weitere Forderungen der Swiss National Covid-19 Science Task Force umgesetzt werden, sodass auch in anderen öffentlichen (geschlossenen) Räumen eine Maskenpflicht eingeführt werden wird, insbesondere in Läden und Shoppingcentern. Dies wurde in den Kantonen Waadt und Jura bereits anfang Juli 2020 umgesetzt. Wir begrüssen diese Massnahme grundsätzlich, zweifeln aber an der breiten Akzeptanz, nachdem der Bund zu Beginn der Corona-Krise die Wirksamkeit fahrlässig in Frage gestellt hat. Die geforderte kostenlose Abgabe soll wesentlich zur Durchsetzung des Maskentragens beitragen. Die Beschaffung von Atemschutzmasken kann für einen Teil der Bevölkerung auch durchaus eine finanzielle Belastung bedeuten. Insbesondere Familien aber auch Pendlerinnen und Pendler, welche regelmässig auf den öffentlichen Verkehr angewiesen sind, kommen schnell auf einen hohen Verbrauch an Atemschutzmasken. Es ist im Interesse des Kantons Zürich, das sich alle an die Schutzmassnahmen halten – unabhängig von ihren individuellen finanziellen Möglichkeiten.

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Leandra Columberg, Dübendorf, sowie Andreas Daurü und Manuel Sahli, Winterthur, wird wie folgt Stellung genommen:

Am 24. August 2020 beschloss der Regierungsrat Massnahmen zur weiteren Eindämmung der Covid-19-Epidemie und erliess dazu die Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (V Covid-19, LS 818.18). Damit gilt seit 27. August 2020 u. a. in allen Innenräumen von Einkaufsläden, Einkaufszentren und Märkten eine Maskenpflicht. Am 23. September 2020 verlängerte der Regierungsrat die Massnahmen bis Ende Oktober 2020 (RRB Nr. 937/2020). Am 13. Oktober 2020 hat der Regierungsrat die Maskentragpflicht für exponierte Orte erweitert (RRB Nr. 972/2020). Am 18. Oktober 2020 hat sodann der Bundesrat die Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (SR 818.101.26) geändert und eine schweizweit gültige Maskentragpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen sowie in allen Bahnhöfen, Flughäfen und an Bus- und Tramhaltestellen eingeführt (AS 2020, 4159). Zudem gilt eine Maskenpflicht auch im öffentlichen Verkehr, bei Demonstrationen und für Erwachsene auf dem Areal aller Schulen. Für Schülerinnen und Schüler sowie Lernende an den Schulen der Sekundarstufe II gilt die Maskentragpflicht, wenn es aufgrund der örtlichen Gegebenheiten oder der Unterrichtsordnung nicht möglich ist, den Mindestabstand einzuhalten.

Der Regierungsrat schreibt der Bevölkerung nicht vor, welche Art von Gesichtsmaske sie zu tragen hat. Auch Hygienemasken sind zulässig. Diese sind für Privatpersonen ohne Schwierigkeiten zu immer günstiger werdenden Preisen erhältlich. Preistreibende Lieferengpässe, wie sie noch im Frühjahr besonders für Privatpersonen bestanden haben, sind beseitigt, weil die Produktionskapazitäten in der Zwischenzeit weltweit vervielfacht wurden. Auch für andere Maskentypen sind die Preise seit dem Frühjahr deutlich gefallen.

Mit dem Rückgang der Preise für Einwegmasken und der grösseren Verfügbarkeit von waschbaren Stoffmasken ist auch die finanzielle Belastung durch die Maskentragpflicht für die meisten Privathaushalte verkraftbar geworden. Wo dies nicht zutrifft, greifen die Unterstützungsmassnahmen der Sozialhilfe. Dazu gehört die Abgabe von Gratismasken an Bedürftige durch die Gemeinden oder ein Zuschlag für die Beschaffung von Masken zum Grundbedarf. Schulen verfügen über einen Vorrat an Schutzmasken. Bei Härtefällen entscheiden die Schulleitungen über die Gratisabgabe an bedürftige Schülerinnen und Schüler. Schülerinnen und Schüler der Volksschule, die im Rahmen des Unterrichts den öffentlichen Verkehr benützen müssen, erhalten Gesichtsmasken von der Schule.

Eine kostenlose Abgabe von Schutzmasken ist abzulehnen, dürfte sie doch zu weniger Sorgfalt im Umgang mit den Masken führen. Es wäre damit zu rechnen, dass die Verschwendung ebenso zunimmt wie das Littering durch achtlos weggeworfene Masken. Eine Gratisabgabe ist im Übrigen auch aus volkswirtschaftlicher Sicht falsch, da sie nicht zielgerichtet und bedarfsgerecht wäre, denn sie käme allen und damit auch der grossen Mehrheit zugute, die nicht auf finanzielle Unterstützung angewiesen ist. Schliesslich gilt es auch, den Staatshaushalt vor weiteren finanziellen Belastungen zu schützen, die nicht unverzichtbar sind, wird doch der gesetzlich geforderte mittelfristige Ausgleich der Erfolgsrechnung bereits deutlich verfehlt.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 270/2020 abzulehnen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli